

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 1950

Nr. 34

Inhalt:	Seite	Seite	
(86) Gesetz zur Änderung des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117). Vom 26. August 1950	165	(88) Zehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz). Vom 12. August 1950	166
(87) Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes. Vom 26. August 1950	165	Berichtigungen	166

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(86) **Gesetz**
zur Änderung des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117).
Vom 26. August 1950.

§ 1

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Betriebsräte gelten als bis zum 31. Oktober 1951 gewählt.

(2) Das gilt auch für Betriebsräte, deren Wahlzeit nach § 9 Absatz 2 d des Betriebsrätegesetzes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon abgelaufen war und für die eine Neuwahl noch nicht vollzogen worden ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. August 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident **Stock**
Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft **Wagner**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(87) **Gesetz**
zur Änderung des Urlaubsgesetzes.
Vom 26. August 1950.

Artikel I

Dem § 5 des Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 (GVBl. S. 33) wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, soweit die Höhe der Urlaubsvergütung durch Tarifvertrag geregelt ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. August 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident **Stock**
Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft **Wagner**

(88) **Zehnte Verordnung**
zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes
Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 12. August 1950.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes wird in Ausführung des Artikels 92 Absatz 1 des Rückerstattungsgesetzes bestimmt:

§ 1

Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes sind im Lande Hessen die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt, Frankfurt (Main), Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg, Offenbach (Main) und Wiesbaden.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Wiedergutmachungsbehörde:

1. in Darmstadt für den Stadt- und Landkreis Darmstadt und die Landkreise Bergstraße (Hepenheim), Dieburg, Erbach und Groß-Gerau,
2. in Frankfurt (Main) für den Stadtkreis Frankfurt (Main) und die Landkreise Friedberg, Maintaunus (Hofheim), Obertaunus (Bad Homburg) und Usingen,
3. in Fritzlar für die Landkreise Fritzlar-Homberg, Waldeck (Korbach) und Ziegenhain,
4. in Fulda für den Stadt- und Landkreis Fulda und die Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach und Schlüchtern,
5. in Gießen für den Stadt- und Landkreis Gießen, die Landkreise Alsfeld und Wetzlar,
6. in Kassel für den Stadt- und Landkreis Kassel, die Landkreise Eschwege, Hofgeismar, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen und Wolfhagen,
7. in Marburg für den Stadt- und Landkreis Marburg a. d. Lahn und die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis (Dillenburg) und Frankenberg,
8. in Offenbach (Main) für die Stadt- und Landkreise Offenbach (Main) und Hanau und die Landkreise Büdingen und Gelnhausen,
9. in Wiesbaden für den Stadtkreis Wiesbaden und die Landkreise Limburg, Oberlahn (Weilburg), Rheingau (Rüdesheim) und Untertaunus (Bad Schwalbach).

§ 3

Die zur Entscheidung oder zum Versuch einer gütlichen Einigung befugten Sachbearbeiter der Wiedergutmachungsbehörden sind hinsichtlich die-

ser Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen unterstehen die Wiedergutmachungsbehörden der Dienstaufsicht des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung.

§ 4

Die Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Neufassung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 4. Dezember 1947 und die als Anlage dazu verkündete 1. Hessische Durchführungsverordnung vom 25. Januar 1948 zum Rückerstattungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 59 — Beilage Nr. 9 zum GVBl. Nr. 19 vom 18. Dezember 1947) (beide GVBl. S. 22) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1950.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Berichtigungen.

Betr.: Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht. Vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 16).

In § 3, erste Zeile, ist „Absatz 3“ zu streichen.

Betr.: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz). Vom 16. März 1950 (GVBl. S. 56).

Die Überschrift zu § 10 muß anstatt „Zu § 11 Absatz 1“ richtig heißen: „Zu § 11 Absatz 2“.

Die Überschrift zu § 11 muß heißen: „Zu § 11 Absatz 1“.

Betr.: Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung, tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45). Vom 10. Mai 1950 (GVBl. S. 91).

In § 4, dritte Zeile, muß es anstatt „gemäß § 3“ richtig heißen: „gemäß § 8“.

Betr.: Verordnung über die Versorgung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden. Vom 3. Juni 1950 (GVBl. S. 107).

In § 5, erste Zeile, muß es anstatt „aus den §§ 2 bis 5“ richtig heißen: „aus den §§ 2 bis 4“.